

**SATZUNG**  
**ÜBER DIE BENUTZUNG DER GEMEINDLICHEN FELD- UND WALDWEGE**  
**(FELDWEGEORDNUNG) DER MARKTGEMEINDE EITERFELD**

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Eiterfeld hat in ihrer Sitzung am 25.05.2023 die nachfolgende Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege (Feldwegeordnung) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 7, 19, 20 und 51 Abs. 1 Nr. 6 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. I S. 915).

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Marktgemeinde Eiterfeld stehende Wegenetz der gesamten Gemarkungen, mit Ausnahme der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

**§ 2**  
**Bestandteil der Wege**

Zu den Wegen gehören:

1. Der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen
2. der Luftraum über dem Wegekörper;
3. der Bewuchs;
4. die Beschilderung.

**§ 3**  
**Bereitstellung**

Die Marktgemeinde Eiterfeld gestattet die Benutzung der in § 1 bezeichneten Wege nach Maßgabe dieser Satzung auf eigene Gefahr.

**§ 4**  
**Zweckbestimmung**

1. Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben und Höfen. Im Übrigen ist die Benutzung als Fuß- und Radweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.
2. Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, Campingplätzen, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, oder zum Verlegen und Ausbessern von Versorgungsleitungen, ist nur mit Gestattung des Gemeindevorstandes zulässig. Die Gestattung erfolgt entgeltlich. Die Höhe des in einem Gestattungsvertrag zu regelndem Entgelt bemisst sich nach dem Grad der Inanspruchnahme durch den Benutzer.
3. Die Benutzung des Wegenetzes durch den (die) Jagdpächter/- in wird im Jagdpachtvertrag geregelt.

## **§ 5**

### **Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen**

1. Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder teilweise durch den Gemeindevorstand beschränkt werden. Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maße zu beschränken.
2. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben, und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.
3. Bei Gefahr im Verzuge kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

## **§ 6**

### **Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege**

1. Es ist unzulässig:
  - a) die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten Zustandes (z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann;
  - b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen (z.B. Schleifen durch Anlegen von Hemmschuhen) oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden;
  - c) bei der Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden), Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben;
  - d) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen;
  - e) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden;
  - f) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt, werden kann;
  - g) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Ablagern von Unkraut, Hecken- und Gehölzschnitt und dergleichen in den Gräben, sowie durch deren Zupflügen;
  - h) auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen;
  - i) auf den Wegen Holz oder Pflanzenreste oder Abfälle zu verbrennen.
  - j) die Wege und ihre Bestandteile der vorgesehenen Zweckbestimmung zu entziehen. § 8a gilt unberührt.
2. Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Pflichten der Benutzer**

1. Die Benutzer haben Schäden an Wegen dem Gemeindevorstand unverzüglich mitteilen.
2. Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Marktgemeinde Eiterfeld die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Marktgemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die betriebsübliche Benutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Der Gemeindevorstand kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen. Strafrechtliche Schritte bleiben davon unberührt. Zu einer Schadensbeseitigung gehört auch bei nachgewiesenem Erfordernis die Neuvermessung des Weges durch eine dazu berechnete Vermessungsstelle auf Antrag der Marktgemeinde Eiterfeld. Die Kosten hat der Verursacher zu tragen.
3. Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden müssen, sind unverzüglich zu entfernen.  
§ 6 Abs. 1 Buchstabe e) bleibt unberührt.

## **§ 8 Pflichten der Angrenzer**

1. Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt werden. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern und Besitzern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden, unbeschadet des § 7 Abs. 2.
2. Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit Stacheldraht ist unter Einhaltung eines 0,50 m breiten Abstandes gestattet. Dies gilt nicht, wenn ein Graben oder eine auf- bzw. abgehende Böschung von mehr als 1 m vor dem Grundstück verläuft. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.
3. Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Gemeindevorstandes überdeckt werden.
4. Das Bearbeiten oder Umpflügen der Wegebankette sowie das gezielte Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln an Wegesrändern und Begleithölzern ist, auch im Sinne des Natur- und Artenschutzes, verboten. Im Übrigen gilt § 7 Abs. 2.

### **§ 8a Landwirtschaftliche Nutzung entbehrllicher Wege**

Die landwirtschaftliche Nutzung vorübergehend entbehrllicher Wege bedarf auf Antrag der Zustimmung des Gemeindevorstandes vorbehaltlich ggf. weiterer erforderlicher Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften. Der jeweilige Ortsbeirat und Ortslandwirt sind vorab zu hören. Eine mögliche Genehmigung des Gemeindevorstandes ergeht auf jederzeitigem Widerruf. Nach Widerruf durch die Marktgemeinde Eiterfeld ist der Weg unter Fristsetzung auf Kosten des Antragstellers in den ursprünglichen Zustand wieder zu versetzen. Außerdem ist der Weg auf Vermessungsantrag der Marktgemeinde Eiterfeld durch eine dazu berechtigte Vermessungsstelle wieder zu vermessen. Alle anfallenden Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

### **§ 8b Unterhaltung**

Die Marktgemeinde Eiterfeld ist zuständig für die Unterhaltung der Wege und ihrer Bestandteile, davon ausgenommen sind Regelungen von speziellen Gestattungsverträgen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
  - b) Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet
  - c) den Geboten und Verboten des § 6 zuwiderhandelt, unbeschadet des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Feld- und Forststrafgesetz vom 30.03.1954 (GVBL. S. 39, der unbefugtes Schleifen von Holz auf ausgebauten Wegen unter Strafe stellt,
  - d) der Vorschrift des § 7 Abs. 2 (Verunreinigung, Beschädigung) und § 8 (Beeinträchtigung, Beschädigung) zuwiderhandelt.
2. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung. Ansprüche aus privat-rechtlichen Forderungen bleiben unberührt.

## **§ 10 Zwangsmittel**

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 11**

### **Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen und Rezessen**

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen und Rezessen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung oder Beteiligung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden (vgl. § 58 Flurbereinigungsgesetz)

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 26.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege (Feldwegeordnung) der Marktgemeinde Eiterfeld vom 28.11.1974 außer Kraft.

Eiterfeld, 25.05.2023  
Der Gemeindevorstand  
der Marktgemeinde Eiterfeld  
(Siegel) gez. Scheich  
Bürgermeister

Vorstehende Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege (Feldwegeordnung) der Marktgemeinde Eiterfeld vom 25.05.2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eiterfeld, 16.06.2023  
Der Gemeindevorstand  
der Marktgemeinde Eiterfeld  
(Siegel) gez. Scheich  
Bürgermeister